



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	57 Ges 9 88
Datum:	29. AUG. 1988
Verteilt:	5. SEP. 1988

Hajek

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

AM-A1V-ZB-1411

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 2294

Datum

24.8.1988

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Geltungsdauer der §§ 39a und 39b Arbeitsmarktförderungsgesetz bis 31.12.1991 verlängert werden soll; Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

G. Baum

Der Kammeramtsdirektor:

iA

W. ...

Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 634

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Zeichen

Zl. 34 401/
6-2/88

Unsere Zeichen

AM-A1V/MagDir/Rö/1411

501 65

Telefon (0222) ~~XXXX~~

Durchwahl 2294

Datum

2.8.1988

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Geltungsdauer der §§ 39a
und 39b Arbeitsmarktförderungsgesetz bis 31.12.1991 verlängert werden
soll; Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag begrüßt es, daß auch in den folgenden drei Jahren Budgetmittel für die Realisierung der Beihilfen zur Lösung von Beschäftigungsproblemen mit besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung zur Verfügung stehen sollen, weil mit diesem Schritt der von den Arbeitnehmervertretungen stets erhobenen Forderung Rechnung getragen wird, daß die Finanzierung der Maßnahmen einer aktiven Arbeitsmarktpolitik nicht ausschließlich Angelegenheit der unselbständig Erwerbstätigen und ihrer Arbeitgeber sein kann.

Mit Bedauern muß aber festgestellt werden, daß nach wie vor bei der Vergabe dieser Beihilfen die Anhörung der Interessenvertretungen im Wege des Beirates für Arbeitsmarktpolitik ausgeschlossen ist. Der Österreichische Arbeiterkammertag verlangt daher neuerlich eine entsprechende Änderung des § 39b

./.

Abs 3 Arbeitsmarktförderungsgesetz, die ein diesbezügliches Mitwirkungsrecht einräumt, da bei allen Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung fundamentale Interessen der Arbeitnehmer berührt werden.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:
ix.



